



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

08.2093.01

GD/P082093
Basel, 14. Januar 2009

Regierungsratsbeschluss
vom 13. Januar 2009

Ausgabenbericht

betreffend Förderung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten in Hausarztpraxen des Kantons Basel-Stadt

Inhaltsverzeichnis

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
2.1 Problemstellung	3
2.2 Situation im Kanton Basel-Stadt	3
2.3 Impuls der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren	4
3. Vorgehen	4
4. Konzept und Umsetzung im Kanton Basel-Stadt	4
5. Konzepte anderer Kantone	6
6. Finanzielle Aspekte	6
7. Prüfung durch das Finanzdepartement	7
8. Antrag	7

1. Begehren

Mit diesem Ausgabenbericht beantragen wir Ihnen, den Regierungsrat zu ermächtigen, für die Förderung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten in Hausarztpraxen während den Jahren 2009 bis 2011 einen jährlichen Beitrag in Höhe von CHF 300'000 auszurichten.

2. Ausgangslage

2.1 Problemstellung

Einige Regionen der Schweiz verzeichnen bereits heute einen Mangel an Hausärztinnen und Hausärzten (so genannte Grundversorger). Grund hierfür ist die in den letzten Jahren gesunkene Attraktivität des Hausarztberufes unter anderem wegen eines zunehmenden Kompetenzverlusts, eines sich vermindernenden Ansehens und eines im Vergleich zu Spezialistinnen und Spezialisten geringeren Einkommens sowie die Belastung der Grundversorger durch den Notfalldienst. Die jungen Ärztinnen und Ärzte bevorzugen daher eine Weiterbildung in Spezialdisziplinen gegenüber einer Weiterbildung in allgemeiner Medizin. Diese Problematik wird noch verstärkt durch einen steigenden Frauenanteil in der Medizin, der in der Regel mit einem höheren Anteil an teilzeitlich Arbeitenden verbunden ist. Aus diesen Gründen sowie aufgrund des Altersprofils der aktuell in der Schweiz praktizierenden Hausärztinnen und Hausärzte ist ein schweizweiter Mangel an Grundversorgerinnen und Grundversorgern vorauszusehen.

Neben den genannten Gründen für den Attraktivitätsverlust der Hausarztmedizin ist hervorzuheben, dass potenzielle Hausärztinnen und Hausärzte ihre gesamte Assistenzzeit in Spitälern absolvieren können, ohne ihr zukünftiges Tätigkeitsfeld in der Grundversorgung bzw. in einer Grundversorgerpraxis kennengelernt zu haben. Dadurch fehlen den angehenden Hausärztinnen und Hausärzten wichtige Erfahrungen und Kenntnisse.

2.2 Situation im Kanton Basel-Stadt

Im Kanton Basel-Stadt gibt es zurzeit 198 frei praktizierende Hausärztinnen und Hausärzte sowie weitere 28 Ärztinnen und Ärzte, die medizinische Grundversorgung in einem Anstellungsverhältnis betreiben (medizinische Universitätspoliklinik, Health Maintenance Organization HMO). Damit ist der Bedarf an medizinischer Grundversorgung im Kanton Basel-Stadt sehr gut abgedeckt (im Kanton Basel-Stadt kommen zwölf Grundversorgende auf 10'000 Einwohner; gesamtschweizerisch sind dies 9,4 Grundversorgende auf 10'000 Einwohner). Dabei sind jedoch 85 der 198 frei praktizierenden Grundversorgenden im Kanton Basel-Stadt bereits 55-jährig und älter. In den nächsten 15 Jahren werden voraussichtlich rund 38% der praktizierenden Basler Hausärztinnen und Hausärzte ihre Tätigkeit aufgeben. Verbleibt die Entwicklung der Praxisübernahmen durch junge Hausärztinnen und Hausärzte auf dem heutigen Stand, kann das altersbedingte Ausscheiden durch den zu geringen Nachwuchs nicht gedeckt werden, was einen Versorgungsengpass nach sich zieht.

2.3 Impuls der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

Um einem Hausärztemangel entgegenzuwirken, hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) im Jahr 2007 beschlossen, konkrete Massnahmen zur Förderung des Nachwuchses im Bereich der Hausarztmedizin zu treffen. Eine dieser Massnahmen ist die bessere Strukturierung der Weiterbildung zukünftiger Hausärztinnen und Hausärzte sowie die Unterstützung der Weiterbildung junger Ärztinnen und Ärzte in Hausarztpraxen durch die Kantone.

3. Vorgehen

Vor dem Hintergrund des sich auch im Kanton Basel-Stadt langfristig abzeichnenden Hausärztemangels haben Vertreter des Gesundheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt und der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Zusammenarbeit mit dem Leiter des Instituts für Hausarztmedizin der Universität Basel, Herrn Prof. Peter Tschudi, ein Konzept für die Weiterbildung in Hausarztpraxen erarbeitet. Dieses wurde zudem mit der Vereinigung der Hausärztinnen und Hausärzte beider Basel abgesprochen. In einer ersten Phase soll das Konzept während der nächsten drei Jahre umgesetzt werden.

Mit Datum vom 19. August 2008 hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft dem Landrat eine Vorlage zur gleichen Thematik mit einem weitgehend identischen Konzept wie das nachstehend erläuterte baselstädtische zur Genehmigung unterbreitet. Die Unterschiede zum baselstädtischen Konzept werden nachfolgend aufgezeigt.

Mit Beschluss vom 16. Oktober 2008 hat der Landrat des Kantons Basel-Landschaft der Vorlage zugestimmt und einen entsprechenden Verpflichtungskredit zur Förderung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten in Hausarztpraxen von CHF 292'000 pro Jahr für die Jahre 2009 bis 2011 (total CHF 876'000) genehmigt.

4. Konzept und Umsetzung im Kanton Basel-Stadt

Unter Berücksichtigung des Alters der heute praktizierenden baselstädtischen Hausärztinnen und Hausärzte sowie der zunehmenden Nachfrage nach Teilzeitarbeit im Bereich der Hausarztmedizin wurde errechnet, dass zur Sicherstellung des Nachwuchses der medizinischen Grundversorgung in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft jährlich je sechs Hausärztinnen und Hausärzte ausgebildet werden müssen.

Das Konzept und dessen Umsetzung gestaltet sich im Einzelnen wie folgt:

- Jährlich stehen im Kanton Basel-Stadt sechs Weiterbildungsstellen à sechs Monate für ein Arbeitspensum von 100% in Hausarztpraxen zur Verfügung. Die Dauer der Weiterbildung in einer Hausarztpraxis kann dem jeweils gewünschten Arbeitspensum angepasst werden, das minimale Arbeitspensum beträgt 50%.
- Während der Dauer der Weiterbildung werden die Praxisassistentärztinnen und -ärzte direkt bei der Hausarztpraxis angestellt.

- Die Weiterbildung erfolgt nach Wunsch der weiter zu bildenden Person in einer Hausarztpraxis im Kanton Basel-Stadt oder im Kanton Basel-Landschaft. Die finanzielle und administrative Zuständigkeit für die Weiterbildungsstelle richtet sich nach dem Standort der Weiterbildungspraxis.
- Die administrative und finanzielle Verwaltung sowie die Koordination der Weiterbildungsstellen in Weiterbildungspraxen des Kantons Basel-Stadt erfolgt durch den Kantonsärztlichen Dienst des Gesundheitsdepartements.
- Die Weiterbildungspraxen müssen von der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH als solche anerkannt sein.
- Zur Weiterbildung in einer Hausarztpraxis zugelassen werden ausschliesslich Ärztinnen und Ärzte, die bereits während mindestens einem Jahr in einem Schweizer Spital gearbeitet haben.
- Die Auswahl der Praxisassistentärztinnen und -ärzte erfolgt auf Grund eines Gespräches am Institut für Hausarztmedizin der Universität Basel. Dieses überprüft die Eignung der Kandidatin / des Kandidaten (Vorbildung, Weiterbildungsziel, Praxispläne) und der Weiterbildungspraxis (FMH-Anerkennung) sowie den Arbeitsvertrag (Lohn, Pensionskassenregelung) und beurteilt die Glaubwürdigkeit der Niederlassungsabsicht.
- Der Kanton Basel-Stadt finanziert 75% des dem Dienstalter entsprechenden Lohnes auf Vollkostenbasis. Grundlage ist die kantonale Verordnung betreffend die Anstellungsbedingungen der Assistentärztinnen und Assistentärzte und der Oberärztinnen und Oberärzte an staatlichen Spitälern und in Dienststellen der kantonalen Verwaltung (SG 162.820).
- Die verbleibenden 25% des Lohns der Praxisassistentärztinnen und -ärzte werden von der Inhaberin oder dem Inhaber der Weiterbildungspraxis entrichtet.
- Sollte der Zulassungsstopp für die Grundversorger aufgehoben werden, müssen diejenigen Ärztinnen und Ärzte, welche von einer vom Kanton Basel-Stadt mitfinanzierten Weiterbildung in einer Hausarztpraxis profitiert haben, innerhalb von zehn Jahren nach Abschluss der Weiterbildung eine Grundversorgerpraxis in Basel-Stadt eröffnen bzw. übernehmen. Erfolgt dies nicht, verpflichten sich die weiter zu bildenden Praxisassistentärztinnen und -ärzte, dem Kanton Basel-Stadt 50% der beim Kanton angefallenen Weiterbildungskosten zurückzuerstatten.

Das Programm soll auf drei Jahre befristet und per Anfang 2009 umgesetzt werden. Die dazu nötigen Mittel wurden bereits im Budget 2009 eingestellt. Dabei wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der beantragten Finanzierung der Umsetzung des vorliegenden Programms in der Höhe von CHF 300'000 pro Jahr ausschliesslich um eine Anschubfinanzierung handelt, nach deren Auslaufen ab dem Jahr 2012 eine gesamtschweizerische Lösung zum Tragen kommen soll.

Das Vorhaben ist mit der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft abgesprochen. Das Programm ist aber auch dann durchführbar, wenn der Kanton Basel-Landschaft auf eine Umsetzung verzichten sollte. Es handelt sich deshalb nicht um ein partnerschaftliches Geschäft.

Bei der Ausarbeitung des vorliegenden Konzepts wurde grosser Wert auf die Nachhaltigkeit der investierten öffentlichen Mittel gelegt. Im Gegensatz zum basellandschaftlichen Konzept

sieht das vorliegende deshalb zwingend eine Rückzahlungsklausel für den Fall vor, dass diejenigen Ärztinnen und Ärzte, die von einer vom Kanton mitfinanzierten Weiterbildung in einer Hausarztpraxis profitiert haben, nach Ablauf von zehn Jahren nach erfolgter Weiterbildung keine Grundversorgerpraxis im Kanton Basel-Stadt übernommen bzw. bei Aufhebung des Zulassungsstopps eröffnet haben.

Gemäss dem vorliegenden Konzept soll mit den beantragten Mittel zur Umsetzung des baselstädtischen Programms ein Teil der Entlöhnung der in Hausarztpraxen weiterzubildenden Assistenzärztinnen und Assistenzärzte im Sinne einer Abgeltung der unproduktiven Weiterbildungs- bzw. Lernzeit in der Praxis finanziert werden. Während dieser Dauer arbeitet die weiterzubildende Person mit dem Praxisinhaber / der Praxisinhaberin zusammen und nicht auf eigene Rechnung. Daher ist davon auszugehen, dass allfällige von einer weiterzubildenden Person erbrachte Leistungen nur in sehr geringem Umfang anfallen und im entsprechenden Ausmass zu Lasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung verrechnet werden. Sollte dies überhaupt der Fall sein, so sind diese Leistungen vom Praxisinhaber / der Praxisinhaberin über seine / ihre Zahlstellennummer der Krankenversicherung in Rechnung zu stellen. Eine relevante Mengenausweitung zu Lasten der obligatorischen Grundversicherung ist damit auszuschliessen. Dies kann über das durch die Krankenkassen (santé-suisse) abgerechnete Honorarvolumen nachvollzogen werden.

5. Konzepte anderer Kantone

Eine vom Kantonsärztlichen Dienst des Gesundheitsdepartements durchgeführte Umfrage bei den anderen Kantonen hat gezeigt, dass die meisten derjenigen Kantone, in denen ein Weiterbildungsprogramm in Hausarztpraxen für Grundversorger besteht bzw. entstehen soll, die gleiche Weiterbildungsdauer (sechs Monate) und den gleichen Kostenverteilungsschlüssel (75% Kanton bzw. Spital, 25% Lehrpraxis) wie im vorliegenden Konzept dargelegt vorsehen (AG, BL, GL, SO, TG, ZH). Die mit dem baselstädtischen Konzept vorgeschlagene Weiterbildungsdauer und Kostenverteilung entspricht zudem den Empfehlungen der GDK.

6. Finanzielle Aspekte

Das vorliegende Konzept sieht vor, dass 75% des dem Dienstalter entsprechenden Lohnes auf Vollkostenbasis vom Kanton Basel-Stadt finanziert werden. Für die konkrete Berechnung des Lohnes ist die kantonale Verordnung betreffend die Anstellungsbedingungen der Assistenzärztinnen und Assistenzärzte und der Oberärztinnen und Oberärzte an staatlichen Spitälern und in Dienststellen der kantonalen Verwaltung massgebend. Grund hierfür ist die Vermeidung einer lohnmässigen Benachteiligung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Weiterbildung in einer Hausarztpraxis gegenüber ihren in einem kantonalen Spital angestellten Kolleginnen und Kollegen. Durch die Schaffung unterschiedlicher bzw. schlechterer Lohnbedingungen für Weiterbildungsanwärterinnen und -anwärter würde das vorliegende Programm an Attraktivität einbüssen und das Weiterbildungsprogramm würde als solches in seiner Zielerreichung gefährdet. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass vom 13. Monatslohn kein Abzug von 25% zu Lasten der Lehrpraxis erfolgen und der Kanton somit den 13. Monatslohn also zu 100% entrichten soll, da die Bezahlung eines 13. Monatslohns in Arztpraxen unüblich ist und die Belastung der Praxen mit 25% des 13. Monatslohns die oh-

nehin nicht grosse Bereitschaft der Zurverfügungstellung eines Weiterbildungsplatzes zusätzlich schmälern würde. Ausgehend von einer Entlohnung auf Stufe 5-8 für Assistenzärztinnen und -ärzte gestaltet sich die Berechnung der Vollkosten wie folgt:

Bei einem Lohnansatz der Stufe 5 von CHF 123'160 pro Vollzeitstelle und Jahr resultieren für drei Vollzeitstellen bzw. sechs Stellen à 50% Lohnkosten von CHF 369'480 (inkl. 13. Monatslohn), von denen 25% auf 12 Monatslöhne bzw. CHF 85'264 (durch den Inhaber bzw. die Inhaberin der Weiterbildungspraxis zu bezahlen) in Abzug zu bringen sind. Hieraus ergeben sich durch den Kanton Basel-Stadt zu entrichtende Lohnkosten inkl. 13. Monatslohn von CHF 284'216.

Bei einem Lohnansatz der Stufe 8 von CHF 138'790 pro Vollzeitstelle und Jahr resultieren für drei Vollzeitstellen bzw. sechs Stellen à 50% Lohnkosten von CHF 416'370 (inkl. 13. Monatslohn), von denen 25% auf 12 Monatslöhne bzw. CHF 96'084 (durch den Inhaber bzw. die Inhaberin der Weiterbildungspraxis zu bezahlen) in Abzug zu bringen sind. Hieraus ergeben sich durch den Kanton Basel-Stadt zu entrichtende Lohnkosten inkl. 13. Monatslohn von CHF 320'286.

Aus dem Durchschnitt der Stufe 5 und der Stufe 8 ergibt sich somit für drei Vollzeitstellen bzw. sechs 50%-Stellen in Weiterbildungspraxen eine jährliche, vom Kanton Basel-Stadt zu entrichtende Lohnsumme von CHF 302'251.

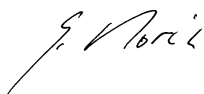
7. Prüfung durch das Finanzdepartement

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ausgabenbericht gemäss § 55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

8. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlusentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Ausgabenbericht betreffend Förderung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten in Hausarztpraxen des Kantons Basel-Stadt

(vom [Hier Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den oben stehenden Ausgabenbericht und in den Bericht Nr. [Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben] der [Hier GR-Kommission eingeben]-Kommission, beschliesst:

://: Der Regierungsrat wird ermächtigt, zur Förderung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten in Hausarztpraxen des Kantons Basel-Stadt während den Jahren 2009 bis 2011 einen jährlichen Beitrag in Höhe von CHF 300'000 auszurichten (Auftragsnummer 702900106025, Gesundheitsdepartement / Gesundheitsdienste Kostenstelle 7020510, Kontengruppe 36).

Dieser Beschluss ist zu publizieren.